## Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

## Verlegung und Neubau von Hochbahnsteigen an der Haltestelle Stadtfriedhof Bothfeld auf der Stadtbahnstrecke A-Nord

Die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 7.00s. 1, 14a Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Bothfeld beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau von zwei Seitenhochbahnsteigen an der Haltestelle "Stadtfriedhof Bothfeld". In diesem Zuge wird die Haltestelle um rd. 120 m nach Norden hinter der Einmündung Eichhörnchensteg verschoben und die vorhandenen Bahnsteige südlich der Einmündung Eichhörnchensteg zurückgebaut.

- Der vorliegende Plan enthält:

  U00 Übersicht über die Beteiligten und ihre Funktionen und Hinweise
- U01 Erläuterungsbericht
- U03 Übersichtslageplan U06 Ausbauquerschnitte
- U07.1 Lageplan
- U07.2 Baustelleneinrichtungsflächen
- U10 Regelungsverzeichnis
- U11 Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung
- U12.1 Naturschutzfachlicher Beitrag U12.2 Bestands- und Konfliktlageplan
- U12.3 Maßnahmenlageplan
- U12.4 Prüfkatalog zur UVP-PflichtU12.5 Maßnahmenblätter

11.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom 4. April 2023 bis zum 3. Mai 2023 (einschließlich) unter dem Titel "Hochbahnsteig Stadtfriedhof Bothfeld, Hannover" auf der Internetseite der NLStBV https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung** im Internet ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pförtnerloge eingesehen werden. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das

Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich

zum 17.05.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hannover, OE 61.1B, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 4. April 2023 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/etreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt

- (3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Érörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link "Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren" auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Darüber hinaus können die Bekanntmachung und der Link auf die Planfeststellungsunterlagen im oben genannten Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover unter www.hannover.de/bekanntmachungen oder die Planfeststellungsunterlagen

direkt auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) unter

https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview "Hochbahnsteig Stadtfriedhof Bothfeld, Hannover" eingesehen werden.

Hannover, den 20. März 2023

Der Oberbürgermeister Im Auftrag Krämer